



WEISS - GOLD CASINO BERLIN e.V.

Beitragsordnung

Der Nutzung der Sportangebote des Weiss-Gold-Casino Berlin e.V. steht die Pflicht der Beitragszahlung gegenüber.
Aufgabe dieser Beitragsordnung ist es, Regeln aufzustellen, die die Beitragszahlung für alle Beteiligten so einfach wie möglich zu gestalten.
Die hier aufgeführten Beiträge sind lt. Satzung von der Mitgliederversammlung bestätigt.

Zahlung der Beiträge

Der Beitrag ist gemäß (§ 10) SV eine Bringschuld und monatlich im Voraus zu entrichten (am 1. eines jeden Monats). Die Zahlung muss auf das Vereinskonto erfolgen.

Kontoempfänger Weiss-Gold-Casino Berlin e.V.

Postbank Berlin IBAN DE 29 1001 0010 0911 2351 02 BIC: PBNKDEFF

Zahlungsrückstand

Wer sich mit seiner Beitragszahlung länger als drei Monate im Rückstand befindet, geht des Stimmrechts und der Wählbarkeit verlustig und kann aus dem Verein ausgeschlossen werden (§ 5 Abs. 6). Da die Beitragszahlung termingebunden ist, bedarf es keiner Mahnung, einen Beitragsrückstand zu begründen.

Austritt

Der Austritt ist schriftlich vier Wochen zum Quartalsende an den Vorstand des Vereins zu richten. (§ 5 Abs. 4). Auf Wunsch wird der Austritt bestätigt.

Beitragsfestsetzung

Die Festsetzung der Beiträge und außerordentliche Beiträge erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

Bei Aufnahme in den Verein ist eine einmalige Gebühr in Höhe von 10,00 € zu entrichten. In Ausnahmefällen kann auf Beschluss des Vorstandes darauf verzichtet werden.

Der monatliche Beitrag errechnet sich aus dem Grundbeitrag zuzüglich gewählter Sportangebote:

Grundbeitrag (für alle Mitglieder) und Förderbeitrag (ohne Teilnahme am Sportbetrieb)	€	5,00
Hobbytanz (Paartanz)	Zusatzbeitrag	€ 5,00
Gymnastik	Zusatzbeitrag	€ 5,00
Koreanischer traditioneller Tanz eine Gruppe 1x pro Woche	Zusatzbeitrag	€ 15,00
Koreanischer traditioneller Tanz zwei Gruppen je 1x pro Woche	Zusatzbeitrag	€ 20,00
Kombibeitrag für alle Angebote einschl. Grundbeitrag	€	25,00

Fördermitglieder zahlen nur den Grundbeitrag. Sie können die Sportangebote nicht nutzen.

Sonderregelung bei gesetzlich ruhenden Sportbetrieb ab 01.01.2021

Auf Antrag jedes aktiven Mitgliedes kann der monatliche Mitgliedsbeitrag auf den Grundbeitrag reduziert werden. Der Antrag muss spätestens 4 Wochen nach Wiederaufnahme des Sportbetriebs schriftlich gestellt werden.

Voraussetzung: Ruht der Sportbetrieb gesetzlich bedingt länger als 4 Wochen (Schul-Ferienzeiten ausgenommen) reduziert sich ab dem 2. Monat, der monatliche Beitrag auf den Grundbeitrag von 5,00€.
Es kommen nur volle Monate zum Ansatz in denen kein Training möglich war.
Das errechnete Guthaben wird nicht zurückgezahlt. Es reduziert die Beitragszahlung entsprechend.
Bei Austritt aus dem Verein erfolgt keine Beitragsreduzierung.

Zahlungstermine

bei vierteljährlicher Zahlung zum 03.01., 03.04., 03.07., 03.10. des Kalenderjahres

bei halbjährlicher Zahlung zum 03.01., und 03.07.

eine monatliche Zahlung ist nicht möglich (in Härtefällen kann eine Sonderregelung beantragt werden)